



Kurse für den Lagereinbau im Brücken- und Hochbau

MPA Universität Stuttgart
Referat Lager und Übergänge
im Bauwesen (PÜZ-Stelle)
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart

Kontakt

Dipl.-Ing. Siegfried Gerber
Abteilung: 55800
Referat: 55820
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart (Vaihingen)
Tel.: (0711) 685-62557
Fax: (0711) 685-63070
siegfried.gerber@mpa.uni-stuttgart.de
www.mpa.uni-stuttgart.de

Anmeldung

Teilnehmer*in

Name, Vorname

Firma/ Institution

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon/ Fax

Email

Rechnungsanschrift

Name, Vorname

Firma/ Institution

Straße Nr.

PLZ Ort

Telefon/ Fax

Email

Ich erfülle die geforderten Voraussetzungen
und melde mich hiermit verbindlich zum

Lagereinbaukurs A B C

im Veranstaltungszeitraum

vom bis
Tag Monat Tag Monat Jahr

an. Die aktuellen Kursgebühren sind mir
bekannt.

Teilnehmerzahl (verbindlich):

Zusatzbedingungen für die Anmeldung

Sie können sich bis 30 Tage vor Beginn des Kurses bei uns
schriftlich abmelden, ohne, dass Ihnen Kosten entstehen.
Danach müssen wir leider die volle Teilnahmegebühr
erheben, wenn Sie keinen Ersatzteilnehmer benennen.

Wir behalten uns vor, den Kurs spätestens 14 Tage vor
Beginn abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht
erreicht wird.

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der
Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart werden
Vertragsinhalt.

Mit meiner Anmeldung erkenne ich die diese
Zusatzbedingungen für die Anmeldung an.

Bestellnummer, Ihre Zeichen

Datum, Unterschrift

Bank

BW-Bank Stuttgart / LBBW

IBAN

DE51 6005 0101 7871 5216 87

SWIFT/BIC

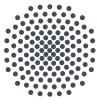
SOLADESTXXX

Umsatzsteuer-ID

DE 147794196

Durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert als Prüflaboratorium D-PL-11027-04,
Zertifizierungsstelle D-ZE-11027-05, Inspektionsstelle D-IS-11027-03 und Kalibrierlabor D-K-11027-01.
Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Verfahren. Benannt als Technischer Dienst
durch Kraftfahrt-Bundesamt (KBA); Zertifiziert nach ISO 9001 durch TÜV Süd; Vom DIBt anerkannte
PÜZ-Stelle BWU03; Notifizierte Stelle 0672 und 1080.





Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Universität Stuttgart für Leistungen der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)

1. Anwendungsbereich

Die MPA erbringt ihre Leistungen ausschließlich gemäß dieser AGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die MPA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Ergänzend finden die Bestimmungen des Dienst- und Werkvertragsrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

2. Vertragsschluss

Angebote sowie jede Form des Vertragsschlusses mit der MPA bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge oder Angebote. Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erteilte Auskünfte und Zusagen der MPA sind unverbindlich.

3. Leistung und Vergütung

Die MPA verpflichtet sich zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses oder einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit.

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich zum Nettofest- oder Nettoaufwandspreis. Die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Etwaige Zusatzkosten, wie Fracht, Verpackung, Zoll und sonstige Abgaben werden zusätzlich abgerechnet. Gleiches gilt für Dienststreifen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Projektabwicklung auf Veranlassung des Vertragspartners anfallen. Für Prüfmaterial gilt Punkt 6.

Die MPA ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse in Rechnung zu stellen. Sie ist berechtigt, die Ausführung ihrer Leistungen von der Zahlung der Kostenvorschüsse und gegebenenfalls rückständiger Forderungen abhängig zu machen. Die MPA ist berechtigt, Abschlagszahlungen bei erbrachten abgrenzbaren Teilleistungen zu verlangen.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass ein angestrebtes Ergebnis mit einem vereinbarten Preis aus von der MPA nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden kann, wird die MPA den Vertragspartner darüber informieren und ihm gleichzeitig eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang oder entsprechend der vereinbarten Zahlungstermine auf ein von der MPA zu benennendes Konto zu leisten.

4. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

Ergebnisse werden dem Vertragspartner entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Der MPA verbleibt ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für Forschung und Lehre.

Werden zur Verwertung des Ergebnisses vorhandene Schutzrechte der MPA benötigt, erhält der Vertragspartner daran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vertragspartner werden die Einzelheiten in einer gesonderten Vereinbarung regeln.

5. Erfindungen

Gemeinschaftlich gemachte Erfindungen können von jedem Vertragspartner benutzt und nicht exklusiv lizenziert werden (einfache Lizenz), ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, tragen die Partner den ihrem Mitanteil an dem Schutzrecht entsprechenden Anteil der Kosten.

Alleinige Erfindungen der MPA sind dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Ist der Vertragspartner an einer Lizenz oder am Erwerb der Erfindung interessiert, so steht ihm ein Erstverhandlungsrecht zu. In beiden Fällen werden die Einzelheiten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

6. Prüfmaterial

Prüfmaterial ist vom Auftraggeber frei von Rechten Dritter zu beschaffen und der MPA frachtfrei zuzusenden. Auf eventuelle Risiken, die durch den Umgang mit dem Prüfmaterial für Mensch und Umwelt entstehen, hat der Auftraggeber besonders hinzuweisen. Erfolgt keine andere Angabe bei der Bestellung, werden Proben und evtl. Reststücke bis 6 Wochen nach Abschluss des Auftrages aufbewahrt. Die Entsorgungskosten von Prüfmaterial, das besonderen Auflagen unterliegt, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden längere Aufbewahrungsfristen gewünscht, ist dies bei der Bestellung anzugeben; die dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

Die Kosten einer vom Auftraggeber gewünschten oder von der MPA veranlassten Rücksendung von Prüfmaterial gehen zu dessen Lasten. Für den Transport übernimmt die MPA keine Haftung. Während der Aufbewahrungszeit hat die MPA nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Auftraggeber stellt die MPA von Ansprüchen Dritter frei, die diese bezüglich des Prüfmaterials gegen die MPA erheben.

7. Schutzrechte Dritter

Erhält die MPA Kenntnis davon, dass der Durchführung des Vertrages Schutzrechte Dritter entgegenstehen, so wird sie den Vertragspartner darauf hinweisen. Sie ist nicht zur Recherche verpflichtet.

8. Haftung

Die MPA haftet nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der MPA im Falle von einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden, sowie der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewährleisten sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

Diese Beschränkungen gelten auch, wenn die Haftung der MPA auf einem Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Geheimhaltung / Veröffentlichung

Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen für einen Zeitraum vom Empfang bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden,
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
- beim empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind,
- vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder entwickelt werden,
- aufgrund Gesetzes oder behördlicher/ richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Als Dritte gelten nicht Unterauftragnehmer, die von der MPA mit der Durchführung von Teilleistungen des Vertrages betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Der Vertragspartner anerkennt die grundsätzliche Pflicht der MPA zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Den Auftrag betreffende Veröffentlichungen wird die MPA während der Leistungserbringung sowie bis ein Jahr nach Leistungsende mit dem Vertragspartner abstimmen. Dieser wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Partner einer ihm vorgelegten geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von 30 Tagen, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Gutachten, Prüfzeugnisse und Prüfberichte dürfen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der MPA veröffentlicht werden.

10. Kündigung

Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung führt die MPA ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine weiteren Tätigkeiten mehr durch. Die MPA wird dem Vertragspartner einen Abschlussbericht über die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erzielten Ergebnisse übermitteln.

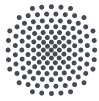
Der Vertragspartner wird der MPA alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen vergüten. Zudem erstattet er der MPA über diesen Zeitpunkt hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Auftrags oder zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen (insbesondere Personalkosten), es sei denn, die MPA unterlässt es pflichtwidrig, für deren rechtzeitige Beendigung Sorge zu tragen.

11. Sonstiges

Der auf Grundlage dieser AGB zustande gekommene Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften des UN-Kaufrechtes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz/Datenschutzerklärung für Kunden, Lieferanten, sonstige Geschäftspartner, Interessenten

1. Verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinne

Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, Deutschland, Tel. +49 711 685-0, E-Mail: poststelle@uni-stuttgart.de

2. Datenschutzbeauftragter

Universität Stuttgart, Datenschutzbeauftragter, Breitscheidstr. 2, 70174 Stuttgart, Tel. +49 711 685-83687, Fax: +49 711 685-83688, E-Mail: datenschutz@uni-stuttgart.de

3. Personenbezogene Daten werden wie folgt erhoben und verarbeitet

Je nach Anlass verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten, wie Vor- und Zuname, Anrede, Titel, Berufsbezeichnung, geschäftliche Anschrift, organisatorische Zuordnung, geschäftliche Telefonnummer, geschäftliche Mobilfunknummer, geschäftliche Fax-Nummer, geschäftliche E-Mail-Adresse, Sprache
- Daten zu Anfragen- und Auftragsabwicklung, Lieferung, Rechnungsstellung, Zahlungsabwicklung, Serviceleistungen und Durchführung von Seminaren und Tagungen
- Bei der Nutzung der IT-Systeme anfallende Protokolle

Personenbezogene Daten verarbeiten wir unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Landesdatenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung von Verträgen, bei denen die betroffene Person Vertragspartei ist, und der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person (gemäß Art. 6 Abs. 1b) DS-GVO). Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten (gemäß Art. 6 Abs. 1f) DS-GVO) zur Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen oder berechtigter Interessen Dritter (z.B. Behörden), z.B. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, zur Kommunikation und zu Verwaltungs- und Steuerungszwecken. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist insoweit rechtmäßig (gemäß Art. 6 Abs. 1a) DS-GVO), als uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmten Zwecken erteilt wurde. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erfolgt, ist ebenfalls rechtmäßig (gemäß Art. 6 Abs. 1c) DS-GVO).

Innerhalb der Universität Stuttgart erhalten nur solche Personen und Stellen personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Des Weiteren übermitteln wir personenbezogene Daten an Dritte (z.B. Behörden), soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen erforderlich ist. Darüber hinaus können personenbezogene Daten an solche Stellen übermittelt werden, für die uns eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde.

Wir löschen personenbezogene Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung speichern wir personenbezogene Daten solange, wie wir gesetzlich entsprechend der rechtlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten dazu verpflichtet sind oder rechtliche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

Wir sind darauf angewiesen, dass uns unsere Geschäftspartner im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die wir zur Begründung, Durchführung und Beendigung unseres Geschäftsverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen benötigen.

4. Rechte der Betroffenen

Betroffene haben das Recht, von der Universität Stuttgart Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten und/oder unrichtig gespeicherte Daten berichtigen zu lassen. Sie haben darüber hinaus das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Bei Bedarf können sich Betroffene dazu an den Datenschutzbeauftragten der Universität Stuttgart (Kontaktdaten s.o.) wenden.

Betroffene haben darüber hinaus das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Rechtsvorschriften verstößt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel. +49 711 615541-0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.